

Illegale Drogen im Straßenverkehr

Wer illegale Drogen nimmt und dennoch am Straßenverkehr teilnimmt, muss in mehrfacher Hinsicht mit Konsequenzen rechnen.

Ein ganzes Gesetzesbündel beschäftigt sich mit dem Fahren unter Drogeneinfluss: vom Ordnungswidrigkeitenrecht über das Strafrecht, Fahrerlaubnisrecht und Fahrzeugscheinrecht bis zum Betäubungsmittelrecht und Zivilrecht.

Fahren unter Drogen ist im Paragraph 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geregelt: „... ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.“ In der Anlage sind auch die Substanzen konkret in einer Liste der berauschenden Mittel benannt: z. B. Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin und Designer-Amphetamin. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

Mit dem Strafrecht wird ein Autofahrer unter Drogen konfrontiert, wenn er einen Unfall verursacht oder jemanden gefährdet hat. Dann drohen nach Paragraph 315c Abs. 1 Nr. 1a des Strafgesetzbuches (StGB) Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren und drastische Geldstrafen. Bei Fahrlässigkeit immerhin noch bis zu zwei Jahren.

Fällt ein Kraftfahrer bei einer Routinekontrolle als Drogenkonsument auf, kann er ebenfalls bestraft werden: Im Paragraph 316 des StGB heißt es, dass „... wer im Verkehr ... ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, ... auch wer die Tat fahrlässig begeht“. Wenn er zudem noch illegale Drogen bei sich führt, kann er nach dem Betäubungsmittelgesetz bestraft werden.

Entzug der Fahrerlaubnis ist die Regel

Eine entdeckte Drogenfahrt kann eine Reihe von großen Unannehmlichkeiten nach sich ziehen: Bußgelder,

Gerichtsverfahren, eingeschränkte Versicherungsleistungen, Schadenersatzzahlungen, sieben Punkte in Flensburg, Fahrerlaubnisentzug, Verlängerung der Probezeit, Aufbau Seminare, Verkehrstherapie und Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU).

Zum Autofahren ungeeignet

Wer also illegale Drogen (Ausnahme Cannabis) einnimmt, gilt a priori als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und muss nach gegenwärtiger Rechtslage eine mindestens einjährige Abstinenz nachweisen, um wieder als geeignet zu gelten und damit die Fahrerlaubnis wiederzubekommen. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Verbindung mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges gibt. Aktenkundiger, auch einmaliger Gebrauch irgendeiner illegalen Droge außer Cannabis in irgendeinem Zusammenhang reicht dazu aus.

MPU meist notwendig

Nach dem Entzug der Fahrerlaubnis wird regelmäßig vor der Neuerteilung eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) gefordert, um zu klären, ob eine Drogenabhängigkeit, ein Drogenmissbrauch oder ein gewohnheitsmäßiger Konsum vorliegt. Die Kosten der Untersuchung liegen zwischen 500 und 650 Euro und sind vom Betroffenen zu tragen. Auch wer nicht selbst am Steuer sitzt, kann übrigens den Führerschein verlieren, selbst Fußgänger, bei denen Drogenkonsum oder -besitz festgestellt wurde. ///

Siegfried Brockmann



Foto: UDV

Die Polizei führt bei **Verkehrskontrollen** verstärkt Drogentests durch.

Kontakt für die weitere Recherche:

Unfallforschung der Versicherer (UDV):
www.udv.de

Siegfried Brockmann,
Leiter Unfallforschung der Versicherer (UDV)
s.brockmann@gdv.de

Neuigkeiten aus der Verkehrssicherheit:

www.twitter.com/unfallforschung

Unser Blog: www.verkehrssicherheitsblog.de

